

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2009; der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980; des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. November 2002 (Lokalbeilage „Zeitung für die Landeshauptstadt Schwerin“ der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“ vom 22. November 2002), zuletzt geändert mit Ausfertigung vom 12.01.2009 und der Wasserversorgungssatzung – WVS in der Ausfertigung vom 11.07.2008 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 14.05.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 11.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

			Netto
Qn 2,5	bis 5m ³ /h	€/Jahr	30,60
Qn 6	>5m ³ /h bis 12 m ³ /h	€/Jahr	61,36
Qn 10	>12 m ³ /h bis 20 m ³ /h	€/Jahr	92,04
>Qn 10 bis Qn 25	>20 m ³ /h bis 50 m ³ /h	€/Jahr	153,39
Qn 40	>50 m ³ /h bis 80 m ³ /h	€/Jahr	184,07
Qn 60	>80 m ³ /h bis 120 m ³ /h	€/Jahr	245,42
> Qn 60	>120 m ³ /h	€/Jahr	306,78

Der Bruttobetrag ergibt sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

§ 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**„§ 3
Verbrauchsgebühr**

- (3) Die Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Wassers beträgt 1,37 € (Netto) zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

§ 8 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

**„§ 8
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss gemäß § 11 der Wasserversorgungssatzung oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Hausanschlusses dem Zweckverband nach den sich aus der Anlage I ergebenden Einheitssätzen zu erstatten.“

§ 9 Abs. (5) wird wie folgt geändert:

**„§ 9
Gebühren für sonstige Leistungen**

- (5) Die Gebühren richten sich nach Anlage I Punkt 2 dieser Satzung.“

Die Anlage I wird wie folgt geändert:

„Anlage I

Der Zweckverband erhebt einen Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und sonstige Leistungen, die nicht mit den Trinkwassergebühren abgegolten sind, nach den folgenden Bestimmungen:

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zzgl. der gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

1. Kostenersatz gemäß § 8:

		Netto
1.1.	Grundstücksanschluss bis DN 40	
1.1.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 1.102,33
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27
	oder	
1.1.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 817,98
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27
1.2.	Grundstücksanschluss > DN 40 bis DN 63	
1.2.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 1.313,67
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 47,51
	oder	
1.2.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis 10 m Anschlusslänge.	EURO 923,98
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 47,51
1.3.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss bis DN 40	
1.3.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 1.194,06
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27
	oder	
1.3.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge.	EURO 909,71
	Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 45,27

1.4.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss > DN 40 bis DN 63		Netto
1.4.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.405,40
	oder	EURO	47,51
1.4.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.015,71
		EURO	47,51
1.5.	Grundstücksanschluss und Bauwasseranschluss > DN 63	EURO	nach tatsächlichem Aufwand

2. Gebühren gemäß § 9

2.1 Plombenverschlüsse

Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet

EURO	Netto 22,99
------	----------------

2.2 Inbetriebsetzung

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Auswechslens anfallen, werden nicht berechnet.
Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechslern von Messeinrichtungen werden berechnet:

2.2.1	Wasserzähler bis Qn 10 gemäß DIN	EURO	Netto 44,81
2.2.2	Groß-/Verbundwasserzähler > Qn 10 bis Qn 40 gemäß DIN	EURO	62,74
2.2.3	Groß-/Verbundwasserzähler > Qn 40 bis Qn 150 gemäß DIN	EURO	84,56
2.2.4	Standrohr auf Hydranten Plus Kaution	EURO/Tag EURO	4,48 250,00
2.2.5	Wird der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden könne, werden für jeden vergeblichen Weg berechnet	EURO	42,29

Sind Arbeiten auf Wunsch des Gebührenpflichtigen außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenaufschläge in Höhe von 50 % der vorgenannten Preise berechnet. Für Eilmontagen, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung durchzuführen sind, werden die vorgenannten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

2.3 Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung

Der Zweckverband Schweriner Umland ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige der Wasserversorgungssatzung – WVS oder der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zuwiderhandelt.

Kosten, die dem Zweckverband Schweriner Umland dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist, werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Der Zweckverband Schweriner Umland nimmt die Versorgung wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Für die Einstellung der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	Netto 36,62
--	------	----------------

Für die Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	36,62
---	------	-------

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung an der Grundstücksanschlussleitung werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2.4 Beseitigung von Störungen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Endpunkt des Grundstücksanschlusses, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.

Wird der Kundendienst des Zweckverbandes für die Beseitigung von Störungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, dann berechnet der Zweckverband die entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Störungen in Messeinrichtungen (z.B. Frostschäden) sind nur bei einem Verschulden des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen.

2.5 Befundprüfung

Befundprüfungen an Messgeräten für den Wasserverbrauch werden von staatlich anerkannten Prüfstellen, unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt. Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungsverordnung festgelegt (jeweils gültige Fassung).

Die Prüfstellen stellen die oben erläuterten Preis bzw. Beträge dem Zweckverband in Rechnung.

Die Preise für das Auswechseln der Meßeinrichtungen werden gemäß Pos. 2.2 berechnet. Wird auf Wunsch des Gebührenpflichtigen eine Prüfung vorgenommen und liegt die festgestellte Abweichung der Meßeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Kosten dem Kunden weiterberechnet. Andernfalls trägt der Zweckverband die anfallenden Kosten.

2.6 Mahnungen

Jede 1. schriftliche Mahnung ist kostenfrei.		
Für die 2. schriftliche Mahnung werden berechnet	EURO	Netto 7,00

Für jeden angemeldeten Besuch des Außendienstes wegen eines nichtbezahlten Abschlags/Rechnungsbetrages nach der 2. Mahnung werden je Gebührenpflichtigem berechnet	EURO	24,80
--	------	-------

2.7. Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Wird mit dem Gebührenpflichtigen eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so werden einmalig Bearbeitungskosten berechnet

EURO

Netto

15,00

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Gebührenpflichtigen die entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Gebührenpflichtigen weiterberechnet.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 25.05.2009


Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 25.05.2009


Georg Ihde
Verbandsvorsteher